



Kommunale Veterinärbehörden
NLT/NST
TSK
LAVES

Bearbeitet von
Dr. Rieder

E-Mail
Sebastian.Rieder@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
203-42240/3-171

Durchwahl 0511 120-
2097

Hannover
03.11.2020

Änderung des Erlasses zum „Freiwilliges Programm zur ASP-Früherkennung und zur Anerkennung der Voraussetzungen des sog. Status nach DB2014/709/EU Art. 3 Punkt 3“ - Erlass vom 21. April 2020 (Az.: 203-4224073-171)

Die Durchführung der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 3 des DB 2014/709/EU dient der Früherkennung der ASP in der Hausschweinepopulation in einem ASP-Geschehen beim Wildschwein. Die Umsetzung dieser Bestimmungen zu „Friedenszeiten“ erhöht die Fähigkeit der Erkennung eines Eintrages der ASP in die Hausschweinepopulation.

Um dieses Ziel zu erreichen, können die Bestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 bereits vor Ausbruch der ASP in den Betrieben freiwillig durchgeführt werden.

Diese Untersuchungen können bei Ausbruch der ASP im Wildbestand von der zuständigen Behörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens zur Genehmigung des sog. Status berücksichtigt werden.

Handlungsempfehlungen zur Umsetzung:

1) Anmeldung

Der Tierhalter meldet die Teilnahme am „ASP Früherkennungsprogramm“ bei der zuständigen Behörde (Veterinäramt) an. Hierfür wird den Landkreisen ein Musteranmeldebogen („Anmeldung freiwilliges ASP-Früherkennungsprogramm“) zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 1). Im Anmeldeformular sind die Bedingungen enthalten, die für die Voraussetzungen des sog. Status nach Artikel 3 Punkt 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU erfüllt werden müssen. Eine Beratung des Tierhalters durch die zuständige Behörde zur betriebsindividuellen Umsetzbarkeit der Anforderungen (u.a. Verbringung und Einstellung von Schweinen) im ASP-Krisenfall und zur Erfüllung der Voraussetzungen des sog. Status wird empfohlen.

Die Anmeldung zum freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm erfolgt pro Registriernummer (ViehVerkV).

Eine Übersicht über die teilnehmenden Betriebe erfolgt in Balvi (Ergebnisübermittlung in Analogie zu BHV-1).

2) Erlangung der Voraussetzung des sog. Status

Die erfolgreiche Durchführung der Betriebskontrollen und Untersuchungen führen zur Erlangung der Voraussetzungen für den sog. Status. Bei Ausbruch der ASP im Wildbestand können diese von der zuständigen Behörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens zur Genehmigung des sog. Status berücksichtigt werden.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Das Verfahren zur Erlangung der Voraussetzungen des Status beginnt mit der ersten Betriebskontrolle. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Vorgaben des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU Artikel 3 Punkt 3.

Der Durchführungsbeschluss 2014/709/EU sieht vor, dass der Betrieb „zweimal jährlich, im Abstand von mindestens vier Monaten von der zuständigen Veterinärbehörde“ inspiziert wird und dass der Betrieb „die von der zuständigen Behörde festgelegten Biosicherheitsanforderungen“ erfüllen muss, um einen Status zu erlangen. Zusätzlich sind pro Kalenderwoche und Produktionseinheit mindestens die ersten beiden über 60 Tage alten verendeten Hausschweine zu beproben.

Die Voraussetzungen des sog. Status sind erfüllt, wenn

- die klinischen Untersuchungen bei zwei aufeinanderfolgenden Betriebskontrollen mit negativen Ergebnissen erfolgten (Nachkontrolle bei Auffälligkeiten auch früher als nach 4 Monaten möglich),
- die Biosicherheit bei zwei aufeinanderfolgenden Betriebskontrollen den Erfordernissen entspricht,
- seit mindestens 4 Monaten eine Untersuchung der ersten beiden verendeten Hausschweine älter als 60 Tage pro Woche erfolgt.

Der Tierhalter erhält nach der zweiten Betriebskontrolle ein Standard-Informationsschreiben, in dem die Voraussetzungen als Status-Betrieb bescheinigt sowie die Bedingungen genannt werden, die für die Aufrechterhaltung des Status erforderlich sind. Zusätzlich enthält es Informationen über die Bedingungen zur Verbringung im Falle des Ausbruchs von ASP (siehe Anlage 6).

Hinweis:

Bei Ausbruch der ASP beim Wildschwein gilt grundsätzlich für jede Verbringung von lebenden Schweinen aus Restriktionsgebieten, dass die zu verbringenden Schweine mindestens 30 Tage oder seit der Geburt im Betrieb gehalten und in den letzten 30 Tagen vor der Verbringung keine Schweine aus Restriktionsgebieten in den Betrieb eingestallt wurden.

2.1) Berücksichtigung der Betriebsstruktur

Die Definition der Produktionseinheit wird der „gesonderten Betriebsabteilung“ gemäß Schweinepest-Verordnung gleichgesetzt. Die gesonderte Betriebsabteilung wird in der Schweinepest-Verordnung beschrieben als „ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Betriebes, der auf Grund seiner Struktur, seines Umfangs und seiner Funktion in Bezug auf Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebes ist.“

Beispiele für eine Produktionseinheit:

- 1) Ein eingezäuntes Betriebsgelände mit mehreren Stallgebäuden/Betriebsabteilungen zu betreten durch eine Hygieneschleuse
- 2) Kammstall, mehrere Betriebsabteilungen begehbar über einen Zentralgang

Verwaltungstechnisch müssen alle Registriernummern der Produktionseinheit die Teilnahme am freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm beantragen, da sie als „unterschiedliche“ Betriebe gelten. Nach Einschätzung der zuständigen Veterinärbehörde können mehrere VVVONr. an einem Standort als Produktionseinheit zusammengefasst werden.

3) Durchführung der halbjährlichen Kontrollen

Für die Durchführung der betrieblichen Kontrollen, Probennahmen und klinischen Untersuchungen sind gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU Art. 3 Punkt 3 die zuständigen Behörden zuständig.

Eine Einbindung von amtlich ermächtigten Tierärzten kann gemäß § 24 Absatz 2 TierGesG erfolgen.

Die Ermächtigung soll personenbezogen nach Qualifikation (Approbation + Bescheinigung nach § 7 Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)) erfolgen. Durchgeführte Betriebskontrollen finden unter der Dienstaufsicht der zuständigen Behörde statt. Demnach können die halbjährlichen Betriebskontrollen in eigener Zuständigkeit selbst oder durch amtlich ermächtigte Tierärzte durchgeführt werden.

Umfang der halbjährlichen Betriebskontrollen:

Die halbjährliche Kontrolle der Betriebe im Abstand von mindestens 4 Monaten umfasst:

- Eine **klinische Untersuchung** der Schweine in dem Betrieb gemäß Checkliste nach Maßgabe Kapitel IV Teil A des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG, mit
 - der Überprüfung aller Produktionsbücher und tiergesundheitlichen Aufzeichnungen des Betriebs und
 - der klinischen Untersuchung inklusive Messung der Körpertemperatur bei klinisch auffälligen Tieren oder mindestens die Untersuchung einer Stichprobe bei der mit einer Nachweissicherheit von 95% eine Fieberprävalenz von 10% nachgewiesen werden kann (siehe Anlage 2).
- Eine **Überprüfung der Biosicherheit** des Betriebes gemäß Checkliste nach SchHaltHygV. Diese Kontrollen ersetzen nicht die jährlichen Kontrollen von 10% der Schweinehaltungsbetriebe gemäß Runderlass des ML (siehe Anlage 3).
- Eine Überprüfung der Untersuchungsergebnisse der virologischen Untersuchung von verendeten Schweinen analog zu den Vorgaben nach Artikel 3 Nummer 3 des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU, die ab dem Zeitpunkt der Beantragung dieser Kontrollen durchzuführen sind. Es sind pro Kalenderwoche mindestens die ersten beiden über 60 Tage alten verendeten Hausschweine gemäß Punkt 4 zu beproben.

4) Durchführung der kontinuierlichen Beprobung verendeter Hausschweine

Gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU Art. 3 Punkt 3 sind „die ersten beiden mindestens 60 Tage alten, in jeder Produktionseinheit jede Woche verendeten Schweine einem Erreger-Identifizierungstest“ zu unterziehen.

Die Beprobung von verendeten Hausschweinen ist pro Produktionseinheit durchzuführen.

Beprobung:

Die Beprobungen sollten auf dem landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt werden. Die Probenahme beim verendeten Hausschwein ist durch den Landwirt unverzüglich zu veranlassen und kann durch die zuständige Behörde selbst oder amtlich ermächtigte Tierärzte erfolgen. Die Probenahme beim verendeten Hausschwein soll unverzüglich durchgeführt werden. Das bevorzugte Probenmaterial ist Blut (s. Anlage 4). Nur in Ausnahmefällen, wenn keine Blutprobe durch Herzpunktion zu gewinnen ist, sollte ein blutgetränkter Tupfer entnommen werden. Das hierzu benötigte Probenentnahmematerial (EDTA-Röhrchen mit Doppelbarcode) kann auf Anfrage vom LVI und der LUFA bezogen werden. Untersuchungsantrag:

Für die Probenahme ist ein HI-Tier Untersuchungsantrag zu nutzen, in dem als Untersuchungsgrund „ASP-Früherkennungsprogramm“ angegeben wird.

Probenversand:

Die Proben sind an das zuständige Lebensmittel- und Veterinärinstitut des LAVES in Oldenburg bzw. Hannover sowie an die LUFA Nord-West gemäß Verteilerschlüssel am Tag der Probenahme einzusenden (siehe Anlage 5). Der Probentransport sollte in Absprache mit dem Veterinäramt direkt zum LVI bzw. der LUFA oder über das Veterinäramt erfolgen.

In Balvi soll neben einer Übersicht über die teilnehmenden Betriebe auch eine Übersicht über die Ergebnisse dargestellt werden (Ergebnisübermittlung in Analogie zu BHV-1).

5) Aufrechterhaltung der Voraussetzungen des sog. Status

Für die Aufrechterhaltung der Voraussetzungen des sog. Status ist der Betrieb zweimal jährlich, im Abstand von mindestens 4 Monaten nach Maßgabe Kapitel IV Teil A des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG klinisch zu untersuchen und die Biosicherheit zu überprüfen. Der Tierhalter hat die Dokumentation der verendeten Hausschweine und die dazugehörige Beprobung mit negativem Ergebnis lückenlos nachzuweisen. Die Statusbescheinigung gilt längstens bis zur weiteren Betriebskontrolle (spätestens nach 8 Monaten). Der Landwirt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung zur halbjährlichen Kontrolle rechtzeitig erfolgt.

6) Verlust der Voraussetzungen des sog. Status

Werden die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU Art. 3 Punkt 3 nicht erfüllt, droht dem Betrieb der Verlust der Voraussetzungen für den sog. Status. Hierzu zählen bspw. das Nichterfüllen von Untersuchungen von verendeten Hausschweinen (obwohl verendete Tiere vom VTN abgeholt wurden), schwerwiegende Mängel in der Biosicherheit sowie klinische Auffälligkeiten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Werden die gem. § 8 SchHaltHygV vorgeschriebenen Untersuchungen nicht durchgeführt, wird die Erfüllung der Voraussetzungen für den sog. Status aberkannt.

7) Kostenregelung und Abrechnung

Die Teilnahme an diesem ASP-Früherkennungsprogramm ist nicht verpflichtend für den Tierhalter. Die Kosten sind vom Tierhalter zu tragen.

Die Tierseuchenkasse und das Land unterstützen die Teilnehmer durch die Übernahme der Laborkosten für die Untersuchung von z.B. EDTA-Blutproben auf ASP.

Abrechnung der Kosten:

Die Kosten für Leistungen, die durch den ermächtigten Tierarzt erbracht wurden (z.B. Probenahme im Betrieb, Betriebskontrollen), sind mit dem ermächtigten Tierarzt abzurechnen.

Werden halbjährliche Betriebskontrollen mit klinischer Untersuchung und Kontrolle der Biosicherheit oder Beprobungen im Betrieb durch die zuständige Behörde durchgeführt, so erfolgt die Abrechnung durch die zuständige Behörde gemäß GOVV.

8) Sonstige Untersuchungen

Tiere, die aus Gründen des Tierschutzes getötet wurden, gelten gemäß § 2 Satz 1 Nummer 12 SchHaltHygV als verendet und müssen auch beprobt werden.

Unabhängig vom freiwilligen ASP-Früherkennungsprogramm sind Ausschlussuntersuchungen nach § 8 SchHaltHygV nach wie vor verpflichtend. Tiere, die seziert werden, sind im Rahmen der Ausschlussdiagnostik auf Schweinepest zu untersuchen. Bei Sektionen in privaten Laboren ist die Probenweiterleitung zu gewährleisten.

Anlagen:

- Anlage 1: Anmeldung freiwilliges ASP-Früherkennungsprogramm
- Anlage 2: Checkliste klinische Untersuchung
- Anlage 3: Checkliste Kontrolle Biosicherheit
- Anlage 4: Methoden der Probennahme
- Anlage 5: Verteilerschlüssel Proben
- Anlage 6: Informationsschreiben über Erlangung Status ASP

gez.
Dr. Rieder